

Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

(VZKG)

09/ 2018

INFORMATION BASISKONTO

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Diese Kundeninformation dient dazu, Kunden von Bank Winter & Co. AG ("*Bank Winter*") über das angebotene Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ("Basiskonto") im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes zu informieren.
- 1.2. Das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG), überwiegend in Kraft getreten mit 18.09.2016 sieht vor, dass jede natürliche Person die sich in der EU aufhält, Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen hat. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person rechtmäßig und/oder geduldet in der EU ist. Zielgruppe dieses Produkts sind vornehmlich besonders schutzwürdige Verbraucher wie auch Personen ohne festen Wohnsitz oder Asylwerber.

2. Wie kommt man zu einem Basiskonto

- 2.1. Der Antrag ist persönlich und schriftlich bei Bank Winter zu stellen. Verbraucher sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können.

3. Entscheidungsfrist und Berufungsmöglichkeit

- 3.1. Bank Winter trifft binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt des vollständigen Antrags auf Eröffnung eines Basiskontos eine Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung dieses Antrags. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und wird begründet und beinhaltet den Hinweis auf die in Punkt 3.2 angeführten Beschwerdemöglichkeiten.
- 3.2. Im Fall einer Ablehnung kann der Antragsteller bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET unter den nachfolgenden Kontaktdaten in Verbindung setzen:
 - österreichische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsicht, Verbraucherinformation & Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, fma@fma.gv.at, Tel.: +43/1/249 59- 5502), Fax.: +43/1/249 59-5599);
 - außergerichtliche FIN-Net Schlichtungsstelle (die unabhängige Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, office@bankenschlichtung.at, Tel.: +43/1/505 42 98, Fax.: +43(0)590900-118337).

4. Gründe für Ablehnung des Antrags

- Der Antragsteller hat bereits ein aktives Zahlungskonto in Österreich;
- gegen den Antragsteller ist ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder einem seiner Mitarbeiter anhängig;
- der Antragsteller ist bereits gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) verurteilt;
- Ablehnung aufgrund von Geldwäschereibestimmungen.

5. Preise und Leistungen

Der Preis für das Basiskonto beträgt EUR 40,- pro Jahr.

Inkludierte Leistungen sind

- Barein-/auszahlung an der Kassa;
- Gutschrift auf das Basiskonto;
- Überweisung vom Basiskonto;

- die Ausführung (innerhalb EWR) von Lastschriften, einschließlich Online-Zahlungen; Überweisungen - einschließlich Daueraufträge - am Schalter oder über das Online System von Bank Winter;
- Zugang zum Onlinebanking.

6. Ausgeschlossen sind

- ein zweiter Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigter;
- ein Überziehungsrahmen bzw. Kontolimit;
- Bankkarte mit zusätzlichen Limits oder Funktionen, eine Kreditkarte;
- Nutzung eines Briefschließfachs oder Safes;
- Nutzung eines zweiten Zahlungskontos;
- Zahlungen in fremder Währung (außerhalb EWR).

7. Kündigungsgründe

- der Kontoinhaber hat das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke geführt;
- es wurden mindestens 24 Monate keine Zahlungsvorgänge abgewickelt;
- der Kontoinhaber hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr;
- der Kontoinhaber hat bei der Eröffnung des Basiskontos falsche Angaben gemacht;
- der Kontoinhaber hat ein zweites Zahlungskonto in Österreich eröffnet;
- gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil von Bank Winter oder einem ihrer Mitarbeiter Anklage erhoben;
- der Kontoinhaber hat das Zahlungskonto für unternehmerische Zwecke genutzt;
- der Kontoinhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die von Bank Winter allen Inhabern der bei ihr geführten Basiskonten wirksam angeboten wurde.

Bei einer Kündigung teilt Bank Winter dem Kontoinhaber zwei Monate im Voraus schriftlich und unentgeltlich die Kündigungsgründe mit. In diesem Fall kann der Kontoinhaber bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Kündigungsschreiben angeführt bzw finden sich in dieser Kundeninformation unter Punkt 3.2.

Bei nicht rechtmäßiger Verwendung des Basiskontos sowie des Kündigungsgrundes falscher Angaben, wird die Kündigung sofort wirksam.